



Merkblatt zur Transportfähigkeit und Tötung von Schweinen

Die **Transportfähigkeit verletzter oder kranker Tiere** (insbes. Zuchtsauen) zum Schlachthof bzw. die Tötung lebensschwacher Ferkel am Hof sind sensible Themen, die zwar gesetzlich geregelt sind, wo aber die Vorgehensweise unterschiedlich gehandhabt wird. Dazu kommt ein emotionaler Aspekt des Tötens von Tieren am Hof, wo die entsprechenden Methoden bekannt und Techniken verfügbar sein müssen. Der TGD greift diese Themen auf und versucht praktische Lösungsvorschläge zu finden.

Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie in Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen, Schmerzen, Leiden Schäden oder schwere Ängste erspart bleiben. Ein Transport ist immer mit Treiben und Einengung verbunden.

Die **Transportfähigkeit** ist im Anhang 1, Kapitel 1 und 2 der VO(EU) 1/2005 definiert und gilt für alle Transporte, die als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden. Demnach gelten **verletzte Tiere** und Tiere **mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen** als nicht transportfähig (und sollten in eine Krankenbox zur weiteren Behandlung verbracht werden!)

Dies gilt vor allem in folgenden Fällen (Auszug):

- a. Die Tiere können sich **nicht schmerzfrei** oder **ohne Hilfe** bewegen, bzw. liegen fest.
- b. Sie haben **große offene Wunden** oder **schwere Organvorfälle**.
- c. Es handelt sich um trächtige Tiere in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (90% und mehr) oder um Tiere, die **vor weniger als sieben Tagen geboren** haben.
- d. Es handelt sich um Neugeborene, deren **Nabelwunde** noch nicht vollständig verheilt ist, bzw. um weniger als **drei Wochen alte Ferkel**, es sei denn, die Tiere werden über eine Strecke von weniger als **100 km** befördert.

In folgenden Fällen können **krank** oder **verletzte** Tiere jedoch als transportfähig angesehen werden:

- a. Sie sind nur **leicht verletzt** oder **leicht krank** und der Transport würde keine zusätzlichen Leiden verursachen. In Zweifelsfällen ist ein **Tierarzt beizuziehen**, der dies bestätigt.
- b. Sie werden **unter tierärztlicher Überwachung** zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert und den Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt oder sie nicht misshandelt werden.
- c. Tiere, die üblichen **tierärztlichen Eingriffen** unterzogen wurden (zB. Kastration,..), wobei die Wunden **vollständig verheilt** sein müssen.
- d. Tieren, die transportiert werden sollen, dürfen **keine Beruhigungsmittel** verabreicht werden, ausgenommen unter nachweislich tierärztlicher Notwendigkeit.

Tiere unterschiedlicher **Arten**, mit beträchtlichem **Größenunterschied**, **rivalisierende** Tiere oder **ausgewachsene Eber** sind getrennt zu transportieren, wenn sie nicht aneinander gewöhnt sind. **Geschlechtsreife männliche und weibliche Tiere sind auf jeden Fall zu trennen.**



Beim **Umgang** mit Schweinen ist es verboten,

- e. Die Tiere zu **schlagen oder zu treten**, oder auf **empfindliche Körperteile** Druck auszuüben.
- f. Tiere mit mechanischen Mitteln, die am Körper befestigt sind, **hochzuwinden**.
- g. Tiere an Kopf, Ohren, Beinen oder am Schwanz hoch zu **zerren oder zu ziehen**.
- h. Treibhilfen oder andere **spitze Gegenstände** zu verwenden (Treibbretter sind ideal!).
- i. Die Verwendung von **Elektroschockgeräten („Stupfern“)** ist möglichst zu vermeiden.

Zur Tötung von Tieren

Das seit 1.1.2005 geltende **Tierschutzgesetz** verbietet es, ein Tier „**ohne vernünftigen Grund**“ zu töten. Eine Tötung ist zu bejahen, wenn ein Tier eine Erkrankung oder Verletzung aufweist, die **nicht therapierbar** oder diese mit solchen Kosten verbunden ist, die einem Tierhalter **nicht zumutbar** sind. Die Tötung überzähliger Tiere und die Tötung von Tieren, die aufgrund bestimmter Merkmale (zB. Geschlecht, Rassemerkmale,...) von ihrem Halter nicht erwünscht sind, kann keinesfalls als gerechtfertigt gelten. Ebenso ist die Tötung eines Tieres aus Bequemlichkeit oder aus ökonomischen Gründen nicht gerechtfertigt. Die Tötung aufgrund einer **angeborenen Behinderung** kann im Einzelfall durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt sein, wenn eine Therapie mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist und objektiv feststeht, dass der Zustand des Tieres derart beeinträchtigt ist, dass es kein artgemäßes Leben führen kann.

Lebensunfähig ist ein Ferkel, wenn es trotz Pflegemaßnahmen (zB. Wärme, Ansetzen, Flasche,..) keine Nahrung aufnimmt, Kreislaufprobleme oder Untertemperatur hat; die Entscheidung muss im Einzelfall getroffen werden.

Das Nottöten ist angebracht, wenn ein Ferkel lebensschwach oder chronisch krank ist und dahinsieht, ohne dass man es erfolgreich behandeln kann. Auch bei akuten Verletzungen mit starken Blutungen oder Kreislaufzusammenbrüchen kann eine Nottötung sinnvoll sein, ist aber das letzte Mittel. Dabei müssen die Tiere vor ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden Schäden und schwerer Angst verschont bleiben. Die **Methoden (inkl. Betäubung)** beim Schwein sind:

- a. Ferkel durch Kopfschlag mit anschließender Entblutung
- b. Betäuben und Töten durch elektrischen Strom oder Gas (zB. CO₂).
- c. Betäubung mit (Bolzen-)Schuss und anschließender Entblutung.
- d. Euthanasie durch den Betreuungstierarzt.

Zur **Tötung durch Entblutung (nur unmittelbar nach vorhergehender Betäubung!)** sticht man in den Hals, durch die vordere Öffnung des Brustkorbs, wo man die Hauptgefäße am sichersten trifft, die das Gehirn mit Blut versorgen. Der Blutverlust muss kontrolliert werden und es erfordert Übung.

Nach der Tierschutz-Schlachtverordnung ist für das Töten von Tieren eine ausreichende **Sachkenntnis** nachzuweisen, die SBS und die Betreuungstierärzte beraten Sie dazu gerne!

Zusammengestellt von Dr. Karl Bauer